

HEIME

Investitionskostenbescheide nach dem GEPA NRW

Nordrhein-Westfalen: So legen Sie Widerspruch ein

In Kürze werden die Investitionskostenbescheide in Nordrhein-Westfalen verschickt. Lesen Sie hier, wie Sie damit umgehen können, wenn Sie mit der Höhe der anerkannten Investitionsaufwendungen nicht einverstanden sind.

VON SYLVIA KÖCHLING

Düsseldorf // Mit dem nordrhein-westfälischen Reformgesetz GEPA NRW sind am 2. Oktober 2014 massive Gesetzesänderungen zur Refinanzierung der Investitionskostenbescheide von stationären Pflegeeinrichtungen in NRW in Kraft getreten, indem nun noch die tatsächlichen Aufwendungen anerkannt werden. Die Landschaftsverbände Westfalen-Lippe und Nordrhein werden in Kürze – sofern nicht bereits geschehen – die Investitionskostenbescheide an die Pflegeeinrichtungen in NRW versenden. Diese Bescheide sind Grundlage für die Gewährung von Pflegegeld bzw. des Aufwandszuschusses für Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflegen.

Der nachfolgende Beitrag soll dem Leser eine Checkliste an die Hand geben, was er nach dem Zugang eines Investitionskostenbescheides veranlassen muss, sofern er mit dessen Inhalt, insbesondere der Höhe der anerkannten Investitionsaufwendungen nicht einverstanden ist.

1. Fristennotierung

Nach Zugang des Bescheides, der einen Verwaltungsakt darstellt, muss die Frist für die Einlegung des Widerspruchs notiert werden. Die Widerspruchsfrist beträgt einen Monat, sofern der Bescheid eine Rechtsbehelfsbelehrung enthält.

Enthält der Bescheid keine Rechtsbehelfsbelehrung, gilt eine verlängerte Widerspruchsfrist von einem Jahr.

Die Widerspruchsfrist beginnt einen Tag nach der Zustellung des Bescheides zu laufen und endet einen Monat später. Ein Verwaltungsakt, der im Inland durch einen gewöhnlichen Brief übermittelt wird, gilt am dritten Tag nach der Aufgabe zur Post als bekanntgegeben (Bekanntgabefiktion).

Eine Verlängerung der Widerspruchsfrist ist nicht möglich. Allenfalls kann bei Fristversäumung Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt werden (siehe Punkt 4).

2. Widerspruchsverfahren

Der Widerspruch ist schriftlich an die Behörde zu richten, die in der Rechtsbehelfsbelehrung angegeben ist. Dies ist in der Regel die Ausgangsbehörde. Der Widerspruch muss unbedingt schriftlich, ggf. vorab per Telefax, an die Widerspruchsbehörde gerichtet werden. Eine Einlegung per E-Mail ist nur dann möglich, wenn der Absender über eine qualifizierte elektronische Signatur verfügt.

Der Widerspruch kann zunächst zur Fristwahrung innerhalb der Monatsfrist eingelegt werden. Gleichzeitig kann angekündigt werden, dass die Widerspruchsbegründung durch ein gesondertes Schreiben

erfolgt. In der Regel setzt die Widerspruchsbehörde dann eine Frist, innerhalb derer die Widerspruchsbegründung vorzulegen ist. Innerhalb dieser Frist, die auf Antrag verlängert werden kann, sollte die Widerspruchsbegründung der Widerspruchsbehörde vorgelegt werden; ansonsten entscheidet die Widerspruchsbehörde nach Lage der Akten, was für den Widerspruchsführer ungünstig sein wird. Im Widerspruchsverfahren kann noch

DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE

Jeder Bescheid sollte mit einem Posteingangsstempel versehen werden. Der Ablauf der Widerspruchs-/Klagefrist sollte in einem Fristenbuch notiert werden. Widerspruch und Klage sollten vorab per Fax gesendet werden. Die Sendebestätigung sollte zur Akte genommen werden, um einen Zustellnachweis zu haben.

neuer Sachvortrag geleistet werden. Die Widerspruchsbehörde legt nämlich bei ihrer Entscheidung die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der letzten Verwaltungsentscheidung zugrunde.

3. Klageverfahren

Nach Zugang des Widerspruchsbescheides ist die Klage zum Verwaltungsgericht möglich. Die Frist für die Einreichung der Klage beträgt ebenfalls einen Monat, es sei denn der Widerspruchsbescheid enthält keine Rechtsbehelfsbelehrung. In diesem Fall kann noch innerhalb

eines Jahres ab dem Zugang des Widerspruchsbescheides beim zuständigen Verwaltungsgericht Klage eingelegt werden. Auch die Klageeinreichung kann zunächst nur fristwährend erfolgen. Die Klagebegründung, in der die Sach- und Rechtslage umfassend dargestellt werden sollte, kann mit einem gesonderten Schriftsatz erfolgen.

Im Verwaltungsgerichtsprozess prüft das Gericht, ob der angefochtene Bescheid in der Gestalt des Widerspruchsbescheides Ermessensfehler hat. Als solche gelten z. B. eine unzureichende Ermittlung des Sachverhalts oder ein Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz.

4. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

Sollte die Widerspruchs- oder die Klagefrist versäumt worden sein, kann Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt werden. Dabei handelt es sich um einen Begriff aus dem Verfahrensrecht. Die Wiedereinsetzung kommt in Frage, wenn Fristen unverschuldet oder nur mit geringem Verschulden versäumt wurden. Sie wird allerdings nur in seltenen Fällen bewilligt. Die Rechtsprechung hat beispielsweise eine schwere Krankheit oder eine falsche oder unklare Rechtsmittelbelehrung anerkannt.

5. Hilfe bei der inhaltlichen und rechtlichen Überprüfung

Hilfe bei der inhaltlichen Überprüfung des Bescheides kann der Wirtschaftsprüfer leisten. Wegen der verfahrens-/prozessrechtlichen Schritte sollte man sich an einen Rechtsanwalt wenden, der sich im Verwaltungs- und Pflegerecht auskennt. Insofern bieten sich multidisziplinäre Unternehmen an, in denen Wirtschaftsprüfer und Rechtsanwälte eng zusammenarbeiten.

Die Autorin ist Fachanwältin für Medizinrecht.
E-Mail: s.koehling@bpg-muenster.de



Kritik am Einsatz der Betreuungskräfte

Studie überprüft Wechselwirkungen

Berlin // Mit der Ausweitung der Betreuungsleistungen nach § 87b SGB XI wurden in diesem Jahr Stimmen laut, die den Einsatz der Betreuungskräfte in den stationären Einrichtungen kritisierten. Der Vorwurf: Sie würden über die Betreuung hinaus in der Pflege und Hauswirtschaft für Tätigkeiten eingesetzt, die von Pflegekräften ausgeführt werden müssten. So zeigten zwei Umfragen auf, dass die Betreuungskräfte auch Essen und Trinken anreichen würden, bei Toilettengängen unterstützen oder sogar pflegerische Tätigkeiten ausübten.

Auch eine Studie im Auftrag des GKV-Spitzenverbandes hatte ergeben, dass zwar das Tätigkeitsfeld nach § 87b im Sinne der gesetzlichen Vorgaben umgesetzt wird. „Gleichzeitig wurde dabei die Übernahme pflegerischer und hauswirtschaftlicher Tätigkeiten durch die zusätzlichen Betreuungskräfte kritisch beobachtet“, schreibt Dr. Martin Schölkopf, Leiter der Unterabteilung Pflegesicherung beim Bundesgesundheitsministerium (BMG) auf Anfrage. Nun sollen diese „Wechselwirkungen“ noch ein-

mal näher betrachtet werden. Dazu hat das BMG eine „Evaluation zu den Wechselwirkungen zwischen der Leistungserbringung in der (teil-)stationären Pflege und der zusätzlichen Betreuung und Aktivierung nach § 87b SGB XI“ in Auftrag gegeben. „Aufgezeigt werden soll dabei auch, in welcher Form Angebote zur zusätzlichen Betreuung und Aktivierung nach § 87b SGB XI in den Pflegealltag von voll- oder teilstationären Einrichtungen integriert werden können, ohne dass die Regelleistungen der sozialen Betreuung seitens der Einrichtungen reduziert werden“, schreibt Schölkopf.

Hintergrund: Durch das erste Pflegestärkungsgesetz, das zum 1. Januar 2015 in Kraft getreten ist, wurde die Betreuungsleistung nach § 78b des elften Sozialgesetzbuch ausgeweitet. Waren sie zuvor ausschließlich für demenzkranke Heimbewohner zuständig, können sie mittlerweile von allen Heimbewohnern in Anspruch genommen werden. Daraufhin haben die Einrichtungen ihr Personal aufgestockt und zusätzliche Betreuungskräfte eingestellt. (ck)

Eilantrag abgelehnt

Bremer Heim wird geschlossen

Bremen // Die Mediko-Residenz Kirchhuchting in Bremen wird wegen schwerwiegender Mängel geschlossen. Das Verwaltungsgericht lehnte am vergangenen Freitag einen Eilantrag des Betreibers ab, mit dem dieser die Schließung verhindern wollte (siehe CAREkonkret 49/2015). Die Mängel in dem Haus seien so groß, dass eine unmittelbare Gefahr für die Gesundheit der Bewohner bestehe, hieß es in der Begründung des Gerichts. Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig, der Heimbetreiber Mediko erklärte aber laut Deutscher Presseagentur bereits, keine Beschwerde vor dem Oberverwaltungsgericht einlegen zu wollen. Damit die 63 Bewohner nicht umziehen müssen, schlägt die Geschäftsleitung einen Betreiberwechsel vor. Ein Anbieter stehe dafür zur Verfügung, teilte Geschäftsleitungsmitglied Christiane Cohaus mit.

Hausärzte und Angehörige der Einrichtung hätten seit längerem teilweise schwerwiegende Mängel gegen das Heim vorgebracht. Die „Ärzte Zeitung“ berichtete beispielsweise von Flüssigkeitsdefiziten. (ck)

Umgang mit multiresistenten Erregern

Einrichtungen sind unsicher bei MRSA

Hamburg/Köln // Bei dem Thema MRSA (methicillinresistenter Staphylococcus aureus) und der Verbreitung und dem Schutz in Pflegeeinrichtungen herrscht immer noch große Unsicherheit. Das wurde beim interdisziplinären WundCongresses (IWC) am 26. November deutlich. Im Rahmen des Kongresses hatte die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) ein Symposium zu den multiresistenten Erregern als Arbeitsschutzthema veranstaltet.

Fachleute waren eingeladen, gemeinsam Positionen und mögliche Handlungsfelder herauszuarbeiten. Dabei traten zum einen offene Fragen zutage. Zum anderen zeigte sich, dass bereits vorhandene Regelungen noch nicht überall bekannt sind. „Deutlich wurde unter anderem, dass in den Betrieben eine große Unsicherheit besteht – eine Unsicherheit, die angesichts bewährter Regelungen in manchen Punkten gar nicht da sein müsste“, resümierte Prof. Dr. Albert Nienhaus, Leiter des Kompetenzzentrums Epidemiologie und Versorgungsforschung bei Pflegeberufen (CVcare) am Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf. (ck)

Zum Beispiel hinsichtlich der Frage, wer bei MRSA-Besiedelungen von Beschäftigten die Kosten für eine Sanierung (also die Behandlung) zu tragen hat. „Bei einer einfachen Besiedelung hat der Betrieb dafür zu sorgen, dass die Patientinnen und Patienten geschützt werden. Das kann zum Beispiel durch eine Sanierung MRSA-positiver Beschäftigter geschehen“, informierte Prof. Dr. Nienhaus. „Wenn eine dauerhafte, durchsichtige Besiedelung vorliegt, darf die sich eine bestehende Infektion wie etwa eine Sinusitis verschlimmert, kann es sich um eine Berufskrankheit handeln. In diesem Fall übernimmt die gesetzliche Unfallversicherung die Sanierungskosten.“ Der Experte empfahl, dieses Wissen in die Betriebe zu tragen.

Die Ergebnisse des BGW-Sa-tellensymposiums wurden zum Abschluss des IWC dem dortigen Kongressplenum vorgestellt. Jörg Schudmann, stellvertretender Hauptgeschäftsführer der BGW kündigte an, dass die BGW sich auch künftig aktiv für die interdisziplinäre Zusammenarbeit zur Eindämmung von MRSA einsetzen werde. (ck)